



**Gemeindebrief der Gemeindeverwaltung Niederhambach
Januar 2017**

Einladung zur Fackelwanderung

Hallo liebe Kinder und Erwachsene,
die Ortsgemeinde und der „Elternclub“ möchten am

Samstag, den 04.02.2017, um 17:30 Uhr

am Gemeinschaftshaus gerne eine kleine Fackelwanderung mit Euch durchführen und
anschließend Würstchen grillen.

Damit wir zwecks Würstchen und Fackeln besser planen können,

bitten wir um **Anmeldung bis 29.01.17**

bei Nicole Fabian 06787/2990142 oder Jennifer Hüther 06787/8829.

Einladung zur Kinderfastnacht

Hallo Kids, die Fastnacht steht vor der Tür.
Wir laden Euch dieses Jahr am

Samstag, den 25.02.2017, um 15:11 Uhr

zum närrischen Kinderfasching ins Gemeinschaftshaus in Böschweiler recht herzlich ein.
Natürlich dürft Ihr auch Eure Freunde und Eltern mitbringen.

Für Imbiss und Getränke ist gesorgt.

Wer zum Programm beitragen möchte oder Fragen hat, kann sich bei
Nicole Fabian (Tel: 0176 447 24 555) oder Jennifer Hüther 06787/8829 melden.

Die Ortsgemeinde und der „Elternclub“ freuen sich auf Euer zahlreiches Erscheinen.

Einladung zum Oster-Bastelnachmittag

Am **Samstag, den 18.03.2017**, möchten wir einen Oster-Bastelnachmittag für Kinder und
Eltern anbieten. Wir treffen uns um **15:00 Uhr** im Gemeinschaftshaus.

Anmeldungen nehmen Nicole Fabian 06787/2990142 oder Jennifer Hüther 06787/8829
entgegen.

**Aus gegebenem Anlass bitten wir um Beachtung des umseitig abgedruckten Merkblattes für die
Reinigung öff. Straßen!**



Impressum: v. i. S. d. P. Ortsgemeinde Niederhambach, siehe auch Homepage der Gemeinde unter: www.niederhambach.de
OB Peter Schwarzbach, Hochwaldstraße 27, 55767 Niederhambach, Tel.: 988240, E-Mail: p.schwarzbach@ps-geruestbau.de
Beigeordneter Bernd Jaekel, Am Kessel 7, 55767 Niederhambach, niederhambach@outlook.de

Merkblatt über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Ortsgemeinde Niederhambach

A. Allgemeines zur Straßenreinigung:

1. Reinigungspflicht:

Die Straßenreinigungspflicht wird den Eigentümern und Besitzern derjenigen bebauten und unbebauten Grundstücken auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen sind oder die an sie angrenzen.

2. Gegenstand der Reinigungspflicht:

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen, insbesondere der Fahrbahnen (bis zur Fahrbahnmitte), Gehwege und des Straßenbegleitgrüns.

Bei einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigung über die ganze Straße.

Die Reinigung von Fahrbahnen entfällt, wenn diese unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse eine Gefahr für Leib und Leben darstellt und somit für den Reinigungspflichtigen nicht zumutbar ist.

3. Umfang der Reinigung:

Die Reinigung umfasst insbesondere

- das Säubern und die Schneeräumung der unter Ziffer 2 genannten Verkehrsflächen
- das Bestreuen der Gehwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte
- die Reinigung (außer Schneeräumung und Bestreuung bei Glätte) ist grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag, einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag durchzuführen, soweit nicht in besonderen Fällen eine zusätzliche Reinigung erforderlich ist.

B. Reinigung in Wintermonaten:

1. Schneeräumung und Bestreuung bei Glätte:

In der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen.

Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 0,80 m von Schnee und Eis frei zu halten.

Wenn kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von mindestens 0,80 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht beeinträchtigt wird.

2. Wichtiger Hinweis für die Winterreinigung:

Wenn die Gemeinde trotz übertragener Räum- und Streupflicht auf die in Abschnitt A, Ziffer 1 genannten Personen den Winterdienst selbst durchführt, entbindet dies den Eigentümer/Besitzer nicht von seiner Reinigungs-, Streu- und Räumspflicht. Eine Haftung der Gemeinde bei Schäden ist ausgeschlossen. Die Gemeinde übernimmt auch keine Gewähr dafür, dass der Winterdienst an jedem Tag von ihr durchgeführt wird.

Die Straßenreinigungssatzung kann unter www.niederhambach.de
oder beim Ortsbürgermeister eingesehen werden